

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Stukenbrock“ in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 02.09.2020

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172), erlässt die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 01.09.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### **§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Stukenbrocker Weihnachtsmarkt“**

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Stukenbrock anlässlich des Weihnachtsmarktes am ersten Adventssonntag in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der räumliche Bereich, in dem eine Öffnung der Verkaufsstellen zulässig ist, ergibt sich aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage. Maßgeblich für die Zugehörigkeit einer Verkaufsstelle zu dem in der Anlage festgelegten räumlichen Bereich ist die postalische Anschrift oder mindestens ein öffentlicher Geschäftszugang oder eine Schaufensterfront der Verkaufsstelle zu einem der genannten Straßenbereiche.

### **§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses**

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten Anlass des Weihnachtsmarktes Stukenbrock geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses nicht mehr stattfinden, so gilt die Regelung in § 1 nicht.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort getroffenen Regelung offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Ladenöffnungsgesetz NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten der Verordnung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als örtliche Ordnungsbehörde

## Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Stukenbrocker Weihnachtsmarkt“

Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Schloß Holte anlässlich der Veranstaltung „Stukenbrocker Weihnachtsmarkt“ in folgenden räumlichen Bereichen geöffnet sein:

Alter Markt	Anfang - Ende
Bokelfenner Straße	Anfang – Hsnr. 11
Hauptstraße	Anfang – Hsnr. 40b
Holter Straße	gerade Hsnr. 2 - 6
Krügerweg	Anfang - Ende
Ottenheide	Anfang – Hsnr. 14

